OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400196/2/FP

Datum:
Linz, 12. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M.S., X, B., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Oktober 2016, GZ: 0048887/2016, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Oktober 2016 verhängte die belangte Behörde eine Strafe iHv 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, an einem im Straferkenntnis genannten bestimmten Ort auf der Autobahn A1 zu einer bestimmten Zeit die mittels Go-Box zu entrichtende Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Grund dafür sei gewesen, dass die für die Verrechnung im Nachhinein als Zahlungsmittel hinterlegte Karte vom „Kartenbetreiber“ nicht freigegeben bzw. ungültig gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass das Guthaben in der GO-Box ausgereicht habe und das System während der gesamten Fahrt, außer am vorgeworfenen Tatort zur Tatzeit, funktioniert habe. Die GO-Box sei nicht gesperrt gewesen und hätte die Abbuchung „bei funktionstüchtiger Kamera“ vorgenommen werden müssen.
Der Bf gehe davon aus, dass die Kamera zu diesem Zeitpunkt defekt gewesen sei, da die Abbuchungen vor und nach diesem Zeitpunkt reibungslos funktioniert hätten.
Dies sei in einem Telefonat mit der A. bestätigt worden.

Er ersuche um neuerliche Prüfung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den ggst. Verfahrensakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 zur Entscheidung vor und verzichtete auf die Fällung einer Beschwerdevorentscheidung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, kann von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 15. Juni 2016 einen LKW mit einem 3,5 Tonnen übersteigenden höchsten zulässigen Gesamtgewicht mit dem Kennzeichen X zwischen den Mautportalen W.N. – Ö. Terminal W. (4:09:21 Uhr) und St. P. Um 4:36:46 durchfuhr der Bf das Mautportal KN L. – A.
Zwischen 4:09:21 Uhr (W.N. – Ö. Terminal W.) und 11:35:06 Uhr (B./L. – F.) wurde keine Maut entrichtet weil die GO-Box, welche im sogenannten Post-Pay Verfahren geführt wurde, infolge eines ungültige Zahlungsmittels, gesperrt war. Um 4:28:46 Uhr wurde die Maut für die die bis dahin ohne Bezahlung

durchfahrenen Mautabschnitte (W.N. – Ö. Terminal W. bis T.) nachbezahlt. Danach, zwischen 4:32:31 Uhr bis 11:35:06 Uhr fuhr der Bf vom Mautabschnitt A. – KN L. ohne Mautentrichtung bis zum Mautabschnitt B. Ost – B. West. Ab dem Mautportal B. West – F. konnte die Maut wieder fehlerfrei entrichtet werden. Um 11:49:11 Uhr wurden die Mautbeträge hinsichtlich der in einem Zeitfenster von 5 Stunden vor diesem Zeitpunkt durchfahrenen Mautportale (ab KN G. – T., 6:50:23 Uhr) nachbezahlt. Der Bf hat insgesamt 75 Mautportale durchfahren, hinsichtlich derer zunächst keine Maut entrichtet wurde. Hinsichtlich 31 durchfahrener Mautabschnitte erfolgte eine Nachzahlung.

Die Zulassungsbesitzerin hat die Ersatzmaut nicht bezahlt.

Der Bf ist unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere der im Akt befindlichen Dokumentation der A. So ergibt sich aus der sogenannten GO-Box Sperrliste, dass die GO-Box im LKW des Bf zwischen 13. Juni 2016 23:48 Uhr und 15. Juni 2016 10:50 Uhr gesperrt war, weil das dieser zugeordnete Zahlungsmittel nicht mehr gültig war.
Es ergibt sich aus diesem Grund zwingend, dass es sich bei der vorliegenden GO-Box um eine gehandelt haben muss, die im Post-Pay-Verfahren betrieben wurde, weil nur solchen ein Zahlungsmittel zugeordnet werden kann. Insofern geht auch das Vorbringen des Bf, es habe ein ausreichendes Guthaben bestanden ins Leere, zumal nur Pre-Pay Go-Boxen ein Guthaben aufweisen können. Hinweise darauf, dass die A. diesbezüglich falsche Angaben gemacht und ihr automatisiertes Datenbanksystem manipuliert hat, haben sich keine ergeben und wären nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch nicht nachvollziehbar. Der Bf hat diesbezüglich auch kein Vorbringen erstattet. Die Argumentation des Bf in seiner Beschwerde, die GO-Box habe mit Ausnahme des Zeitpunkts des Durchfahrens des Mautabschnittes KN-L.-A. immer funktioniert ist dabei schon dadurch widerlegt, dass an diesem Tag zweimal, nämlich um 4:28 Uhr und um 11:49 Uhr Mautnachzahlungen getätigt wurden. Dass „die Kamera“ (gemeint wohl das Mautportal) defekt war, ist durch die vorliegenden Listen, die eine Kommunikation der GO-Box mit sämtlichen Mautportalen dokumentieren, widerlegt. Im Gegenteil beweisen die automatisiert hergestellten Listen die Sperre der GO-Box infolge ungültigen Zahlungsmittels. Dass die GO-Box keinen Defekt aufwies ergibt sich daraus, dass sie nach dem Hinterlegen eines gültigen Zahlungsmittels wieder funktionierte. Ein schlüssiges dem widersprechendes Vorbringen hat der Bf nicht erstattet. Er hat auch keine Beweisanträge gestellt und noch in seinem Einspruch dargestellt, dass die GO-Box nicht das Einzige sei, worauf er sich auf der Straße konzentrieren müsse. Diese Aussage spricht für sich.
Was nun die durchgeführten Nachzahlungen betrifft, ergibt sich zweifelsfrei aus den Aufzeichnungen der A., dass der Bf schon kurz nach dem Losfahren in W. Nachzahlungen getätigt hat (in A.), den Abbuchungsfehler also bemerkt haben

muss und die späteren Nachzahlungen zu einem Zeitpunkt getätigt hat, der schon mehr als 5 Stunden nach dem Losfahren lag, zumal nur jene Beträge nachgezahlt wurden, die innerhalb des 5 Stunden Zeitfensters fällig wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, ihr Fahrzeug vor der Benützung von Mautstrecken mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Nach § 8 Abs. 2 BStMG haben sich Lenker bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

Gemäß § 8 Abs 3 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen.

Nach Punkt 7.1, Teil B, der Mautordnung besteht für ordnungsgemäß zum Mautsystem und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie oder einer zu niedrigen Tarifgruppe zurückzuführen ist; dies jedoch nur, wenn alle in der Mautordnung näher definierten Bedingungen erfüllt werden.

Der NACHZAHLUNGSBEREICH einer GO VERTRIEBSSTELLE beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem Standort der GO VERTRIEBSSTELLE (Vertriebsstelle am mautpflichtigen Straßennetz, z.B. Autobahn-Raststätte) oder gemessen ab der der Vertriebsstelle

nächstgelegenen Anschlussstelle, (Vertriebsstelle am untergeordneten, nicht mautpflichtigen Straßennetz). Die Nachzahlung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Referenzzeit des Mautsystems herangezogen.

Punkt 5.5.2, Teil B, der Mautordnung Version 44 lautet:

5.5.2 Zum Post-Pay Verfahren
Im Post-Pay Verfahren werden bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Mautabschnittstarife addiert und täglich zu Verrechnungssätzen zusammengefasst. Diese werden dann über die jeweilige Zahlungsart bzw. über das jeweilige Zahlungsmittel abgerechnet.
Bei Wahl des Post-Pay Verfahrens erfolgt die Verrechnung von Mauttransaktionen im Falle der Erneuerung/Verlängerung bzw. des Austausches der jeweils verwendeten Tank- oder Kreditkarte wegen Diebstahls, Verlustes oder Ablaufs der Gültigkeit auch über die neu ausgegebene Karte. Der Kartenaustausch bzw. die Erneuerung/Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wird der A. vom Kartenaussteller bekannt gegeben.
Sollte eine Karte durch den Kartenaussteller gesperrt sein oder werden, kann die Mautentrichtung nicht erfolgen (siehe dazu Punkt 8.2.4.3.2). Wenn in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut Gebrauch gemacht wird (siehe Punkt 7.1), erfüllt der Kraftfahrzeuglenker den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

Punkt 8.2.4, Teil B, der Mautordnung Version 44 lautet:

8.2.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen sowie jene Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben. Die Verhaltenspflichten des Kraftfahrzeuglenkers umfassen generell auch die Verpflichtung, sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3. vertraut zu machen und das im Einzelnen in den nachfolgende Punkten 8.2.4.2 bis 8.2.4.4 festgelegte Verhalten zu setzen. Weiters sollten sie eine Abschirmverpackung im mautpflichtigen Kraftfahrzeug mitführen (siehe Punkt 3.3.3). Der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet, die im Zuge der Deklaration der EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2 übergebene Fahrzeugdeklaration zu prüfen und im Kraftfahrzeug mitzuführen.
Im Falle des Verlustes oder Beschädigung der Fahrzeugdeklaration ist ein Nachdruck an jeder GO VERTRIEBSSTELLE oder zentral via SelfCare Portal vorzunehmen.
Im Falle von Datenänderungen, die insbesondere das Kraftfahrzeugkennzeichen, die hinterlegte EURO-Emissionsklasse oder die GO-Box Identifikationsnummer betreffen, ist eine neue Fahrzeugdeklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE ausstellen zu lassen, die alte

Fahrzeugdeklaration verliert damit ihre Gültigkeit. Die dabei einzuhaltende Vorgehensweise ist in Punkt 5.6.2 geregelt.

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kraftfahrzeuglenker über die technische Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Die Statusabfrage dient ausschließlich der Überprüfung der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box. Mittels der Leuchtanzeige im Zuge der Statusabfrage wird der Kraftfahrzeuglenker jedoch nicht über einen etwaig bestehenden Sperrgrund der GO-Box informiert, zumal die Entrichtung bzw.

Nichtentrichtung der Maut dem Kraftfahrzeuglenker ausschließlich durch die unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box zur Kenntnis gebracht werden (zur Bedeutung der Signaltöne und den in diesem Zusammenhang zu setzenden Verhalten des Kraftfahrzeuglenkers siehe Punkt 8.2.4.3).

Diese Überprüfungspflicht umfasst jedenfalls auch die korrekte Deklarierung und Einstellung der Kategorie gemäß Punkt 8.2.2.

• Blinken sowohl die Leuchtanzeige "Statusabfrage" als auch die Leuchtanzeige "Achsanzahl" einmal kurz „grün“, so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist.

•-Blinken die Leuchtanzeige "Statusabfrage" zweimal kurz "rot" und die Leuchtanzeige "Achsanzahl" zweimal kurz „grün“, so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich vorliegt. Zusätzlich informiert diese Leuchtanzeige darüber, dass das Mautguthaben im Pre-Pay-Verfahren unter den fix eingestellten Grenzwert (EUR 30,00) gefallen ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.

•-Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" viermal kurz „rot“, so bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.

• Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achsanzahl" nicht (kein Blinken), so bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und vor der Weiterfahrt sein Kraftfahrzeug mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.7.2).

Vor Fahrtantritt hat der Kraftfahrzeuglenker darüber hinaus anhand der Fahrzeugdeklaration zu prüfen, ob

• das am Kraftfahrzeug angebrachte Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem auf der Fahrzeugdeklaration angeführten behördlichen Kraftfahrzeugkennzeichen übereinstimmt sowie

• die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der geprüften Daten hat der Kraftfahrzeuglenker die nächste GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und auf der mitgeführten GO-Box eine entsprechende Datenänderung gemäß Punkt 5.6.2 zu veranlassen. Für die Benutzung der mautpflichtigen Strecken bis zur GO VERTRIEBSSTELLE ist der angefallene geschuldete Differenzbetrag gemäß Punkt 7 nachzuzahlen.

Im Falle der Missachtung dieser Verpflichtung kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden.

8.2.4.3 Während der Fahrt
Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz ist die GO-Box ordnungsgemäß und dauerhaft an der Windschutzscheibe gemäß Punkt 8.1 anzubringen.
Damit eine ordnungsgemäße Mautabbuchung erfolgen kann, hat der Kraftfahrzeuglenker in Entsprechung des § 102 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges dauerhaft vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist.
Dem Kraftfahrzeuglenker werden bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kraftfahrzeuglenker
• Ein kurzer Signalton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt.
• Zwei kurze Signaltöne: Die Mautentrichtung wird zwar auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt, dessen ungeachtet ist es jedoch notwendig, unverzüglich die nächst mögliche GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen.
Das Nichtbeachten dieser Aufforderung kann automatisch zu einer GO-Box Sperre führen (siehe Punkt 8.2.4.3.2).
Dieses Informationssignal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:
- das Mautguthaben (nur im Pre-Pay Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe EUR 30,00 gefallen (der Kunde hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen),
- das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten zwei Monate (nur im Pre-Pay Verfahren),
- die Gültigkeitsdauer der GO-Box läuft innerhalb der nächsten zwei Monate ab,
- es ist eine Änderung der auf der GO Box gespeicherten Daten erforderlich,
- der Kunde wird zum Austausch der GO-Box oder
- zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anbringung der GO-Box aufgefordert.

8.2.4.3.2 Vom Kraftfahrzeuglenker zu beachtendes akustisches Signal
• Vier kurze Signaltöne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden.
Dieses Signal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:
- vom Kunden wurden die Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet,
- die GO-Box wurde aufgrund Rückrufes zum Austausch gesperrt,
- bei technischen Mängeln bzw. festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung oder
- bei Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse.
In diesem Fall hat der Kraftfahrzeuglenker seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollen Umfang nachzukommen, andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

8.2.4.3.3 Kein Signalton

Wenn kein Signalton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne des Punktes 7.1, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:
• Die GO-Box ist im Sinne von Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.
• Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay Verfahren war die GO-Box mit einem ausreichenden Mautguthaben aufgeladen.
• Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.
• Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist im Sinne von Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.
• Das Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.6 korrekt zum System angemeldet.
Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1.
Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an jeder GO VERTRIEBSSTELLE überprüft werden.
Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten GO VERTRIEBSSTELLEN zu überprüfen (siehe auch Punkt 8.2.4.4). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das A. SERVICE CENTER (siehe auch Punkt 5.3) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 Nach der Fahrt
Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die technische Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die A. ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.2.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass eine Abbuchung der Maut aufgrund einer Sperre der Post-Pay GO-Box nicht stattgefunden hat und deshalb keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut erfolgt ist. Die Sperre war erfolgt, weil das hinterlegte Zahlungsmittel nicht mehr gültig war. Ein technischer Defekt des Mautsystems lag nach den Feststellungen nicht vor und ergibt sich dies schon aus den in der Beweiswürdigung dargestellten logischen Erwägungen. Eine Nachzahlung der Maut hat in nur zu einem Teil stattgefunden, ganz offensichtlich, weil der Bf nach Nachzahlung eines Teils der Maut ohne Hinterlegung eines neuen Zahlungsmittels weitergefahren ist und den restlichen Teil schlicht zu spät entrichten wollte. Die Nachzahlung gelang insofern nur für jenen Teil der Strecke, die innerhalb des 5 Stunden Zeitfensters erfolgt ist.

III.2.2. Nach den Feststellungen hat aufgrund eines ungültigen Zahlungsmittels keine Mautabbuchung stattfinden können.

Der Bf war also zur nach Punkt 8.2.4.3.2 (iVm Punkt 5.5.2) der Mautordnung zur vollständigen Nachzahlung der Maut verpflichtet.

Die Anwendung des Punktes 8.2.4.3.3., Teil B der Mautordnung, nach welchem es in bestimmten Fällen zu keiner Nachentrichtung der Maut kommen muss, kommt selbst unter der Annahme, dass die GO-Box keine Töne von sich gegeben hat, nicht in Betracht, zumal feststeht, dass kein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt war. Es kommt daher nicht darauf an, ob die GO-Box Töne von sich gegeben hat. Diese Regelung stellt nach der Judikatur des VwGH darauf ab, dass „*die GO-Box sowohl vor der Fahrt als auch nach der Fahrt auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft wurde und diese jeweils vorlag und somit von der Entrichtung der Maut ausgegangen werden kann, auch wenn beim Durchfahren der Mautabbuchungsstelle kein Signalton zu hören war. In diesem Fall besteht dann, was im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 20 Abs. 2 leg. cit. steht, keine Verpflichtung zur Nachentrichtung der Maut.*“ (VwGH v. 28. November 2006, 2005/06/0156).
„Abgesehen davon“, so der VwGH weiter, „*müssten Regelungen in der Mautordnung, soweit es der Wortlaut in der Mautordnung zulässt, immer*

gesetzeskonform ausgelegt werden. Im Sinne des dargelegten Verständnisses des Punktes 8.2.4.3.3. der Mautordnung weist der letzte Absatz in diesem Punkt auch darauf hin, dass zur Verifizierung der akustischen Anzeige die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut beim Go Service Center oder an jeder Go Vertriebsstelle überprüft werden könne. In gleicher Weise wird in diesem letzten Absatz dieser Regelung darauf hingewiesen, dass der Nutzer die Möglichkeit habe, sich zuerst an das Call-Center zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden. Diese Regelungen in der angeführten Mautordnung verändern den Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 20 Abs. 2 BStMG somit nicht".

Zumal der Bf zweimalig eine Nachzahlung der Maut vorgenommen hat, steht aber ohnehin fest, dass ihm aufgefallen, dass eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut nicht stattgefunden hat, er also zur Nachzahlung verpflichtet war. Der Bf hätte die Entrichtung freilich innerhalb der von der Mautordnung vorgegebenen Fenster (100 km, 5 Stunden) vornehmen müssen, was augenscheinlich nur hinsichtlich eines Teils der verkürzten Maut geschehen ist.

Dem Bf ist somit vorzuwerfen, dass er seinen Pflichten als Fahrzeuglenker nicht nachgekommen ist, da er es unterlassen hat, rechtzeitig die gesamte verkürzte Maut nachzuzahlen. Diese Unterlassung hat zu einer Verkürzung der Maut (nicht ordnungsgemäß entrichtet) geführt.

Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Mit dem Vorbringen, die Nichtabbuchung

der Maut könne aufgrund eines technischen Defekts des Mautsystems eingetreten sein bzw. er wäre vom Arbeitgeber oder von der A. nicht (zusätzlich schriftlich) über eine Nichtabbuchung der Maut informiert worden, ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da es der Bf verabsäumt hat, rechtzeitig eine GO Vertriebsstelle aufzusuchen und die gesamte Maut nachzuzahlen, ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Es lag in seiner Verantwortung zu überprüfen, ob beider A. ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt war (Punkte 8.2.4.3.2 und 5.5.2. der Mautordnung).

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist, war eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Er wusste schließlich um die Problematik bei der Abbuchung.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für

jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Nach § 20 VStG kann die Mindeststrafe bei beträchtlichem Überwiegen von Milderungsgründen bis zu ihrer Hälfte herabgesetzt werden.
Nach Ansicht des Gerichtes liegt ein solcher Fall vor.

Schon die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf unbescholten ist. Dem Akt können keine Vorstrafen entnommen werden. Dies ist dem Bf mildern anzurechnen. Die belangte Behörde hat es jedoch unterlassen die Nachzahlungen durch den Bf zu würdigen.
Erwiesen ist, dass der Bf zweimal eine beträchtliche Nachzahlung von Mautgebühren vorgenommen hat. Es erweist sich, dass es dem Bf ein Anliegen war, die Maut zu entrichten und hat er insofern ernstliche Bemühungen angestellt, die Folgen seines strafbaren Handelns zu minimieren. Es ist dem Gericht bewusst, dass ein solches Handeln im stressgeplagten Berufskraftfahrverkehr keineswegs selbstverständlich ist. Dies insbesondere auch, weil es dem Bf aufgrund der Wahl des Post-Pay-Verfahrens durch seinen Dienstgeber erschwert war, für eine korrekte Entrichtung der Maut zu sorgen. Der Bf hat es zwar unterlassen für eine rechtzeitige Nachzahlung zu sorgen, er hat aber dennoch bereits kurz nach Beginn seiner Fahrt und dann später für die Nachentrichtung der Maut bezüglich nahezu der Hälfte der betroffenen Mautabschnitte gesorgt. Dies ist dem Bf in hohem Maße mildernd anzurechnen.

Diese Milderungsgründe überwiegen beträchtlich, zumal keine Erschwerungsgründe vorliegen, weshalb das Gericht die Strafe auf die Hälfte der Mindeststrafe herabsetzt.

IV. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar.
Der Beschwerde war aber im Punkt der Strafe Folge zu geben. Im Übrigen (Punkt der Schuld) war sie als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis im Übrigen zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben, weil er mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 15 Euro (10 % der Strafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.
Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl